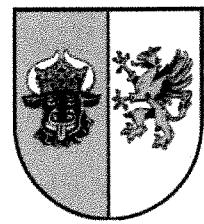


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

per PZU

Windpark Ladenthin GmbH & Co. KG
Stahlwiete 21a
22761 Hamburg

Telefon: 0385 / 588 69 000
Telefax: 0385 / 588 69 160
E-Mail: Poststelle@stalums.mv-regierung.de
Geschäftszeichen:
StALU MS 51-571/1594-1/2016 50.018.00/16/1.6.2V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 02.Juli 2025

Vorab per E-Mail an: cb@eurowindenergy.com <mailto:e-p-n@t-online.de>

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur
Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV)

G 007/25

zur Errichtung und zum Betrieb von **sechs** Windenergieanlagen – nachfolgend WEA – vom Typ Vestas V162, mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 7,2 MW im Windeignungsgebiet – WEG- Grambow (49/2015) im Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK VG) unter Bezugnahme auf den Antrag der Windpark Ladenthin GmbH & Co. KG vom 03.06.2022 mit PE 08.06.2022 und zuletzt vervollständigt mit PE 29.06.2022, i.d.F. vom 07.03.2025 (Posteingang der letzten Nachlieferung)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A Entscheidung

1.1. Entscheidungsumfang

- a) Der Windpark Ladenthin GmbH & Co. KG, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von **sechs** Windenergieanlagen - WEA – vom Typ Vestas V162-7.2 MW im Windeignungsgebiet „Grambow“ in der Gemeinde Grambow, Gemarkung Ladenthin, Flur 2 Flurstücke 34, 31, 14/1, 29 und Flur 5 Flurstück 1/3 erteilt.
- b) Die Genehmigung wird unter Bedingungen erteilt und ist mit Auflagen verbunden.
- c) Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 03.06.2022 mit PE 08.06.2022 und zuletzt vervollständigt mit PE 29.06.2022, i.d.F. vom 28.06.2024 (Posteingang der letzten Nachlieferung) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
- d) Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
- e) Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **2.840.000,00** Euro festgesetzt.
- f) Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3.1 (Schallimmissionen), 2.3.2 (Schattenwurf) und 2.6 (Naturschutz) hier: Bedingung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie die Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.14 der Genehmigung wird angeordnet.
- g) Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

1.2. Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

Neubau:

Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlagen gem. Antragsunterlagen

WEA-Nr. / Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung, Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„WEA 1“ WEA 01	V162 7.2 MW Vestas	E 33458757, N 5912431	169,0 m 162 m 250 m	Ladenthin 2 34
„WEA 2“ WEA 02	V162 7.2 MW Vestas	E 33459229, N 5912363	169,0 m 162 m 250 m	Ladenthin 5 1/3
„WEA 3“ WEA 03	V162 7.2 MW Vestas	E 33459405, N 5912045	169,0 m 162 m 250 m	Ladenthin 5 1/3
„WEA 4“ WEA 04	V162 7.2 MW Vestas	E 33459043, N 5911812	169,0 m 162 m 250 m	Ladenthin 2 29
„WEA 5“ WEA 05	V162 7.2 MW Vestas	E 33458520, N 5911534	169,0 m 162 m 250 m	Ladenthin 2 14/1
„WEA 6“ WEA 06	V162 7.2 MW Vestas	E 33458551, N 5912128	169,0 m 162 m 250 m	Ladenthin 2 31

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.3. Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i.V.m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V

- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

1.4. Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BlmSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Inhaltsverzeichnis	Blatt 001 – 003
- Kurzbeschreibung	Blatt 004 – 006
- Antrag, Vollmacht, Kostenübernahme	Blatt 007 – 014
- Bauvorlagen, Handelsregister, Rückbau	Blatt 015 – 078
- Lagepläne	Blatt 079 – 089
- Anlagendaten	Blatt 090 – 191
- Angaben zu Arbeitsschutz, Brandschutz	Blatt 192 – 395
- Angaben zu Umgang wassergefährdende Stoffe	Blatt 396 – 408
- Abfälle	Blatt 408 – 416

Ordner 2

- Emissionen	Blatt 417 – 566
- Standorteignung	Blatt 567 – 583
- LBP Ausgleichsmaßnahmen	Blatt 584 – 596

Ordner 3

- Umweltverträglichkeitsprüfung	Blatt 597 – 780
- AFB	Blatt 781 – 926
- LBP	Blatt 927 – 1015

Ordner 4

- Nachlieferung Brandschutz	Blatt 1016 – 1040
- Nachlieferung Streckenprofil	Blatt 1041 – 1120
- Nachlieferung Bauordnung	Blatt 1121 – 1155
- Nachlieferung Naturschutz	Blatt 1156 – 1173

Ordner 5

- Nachlieferung geänderte Antragsunterlagen

Aufgrund Konflikt Richtfunkstrecke und
neuer Flurstückbezeichnung

Blatt 1174 – 1204

Ordner 6

- Nachlieferung geänderte Emissionsgutachten (Schall, Schatten) sowie Standorteignung und Fire Watch Blatt 1205 – 1288
 - Nachlieferung geänderte Naturschutzgutachten (UVP, AFB, LBP) Blatt 1289 – 1599

Ordner 7

- Nachlieferung Antragsunterlagen in Polnisch
(Schall, Schatten, Großvögel, Brutvögel) Blatt 1600 – 1877

2. Nebenbestimmungen

2.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1.1 Der Antragsteller hat

- den Baubeginn,
 - den Abschluss der Baumaßnahmen und
 - die Inbetriebnahme der Anlage

jeweils mindestens sechs Wochen vorher

- der Genehmigungsbehörde,
 - dem Landkreis Vorpommern-Greifswald,
 - dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Dezernat 503, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V),
 - dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Tourismus, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und
 - dem Luftfahrtamt der Bundeswehr

jeweils unter Beibringung der erforderlichen, in den Nebenbestimmungen benannten Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Als Baubeginn gilt auch der Beginn der Erdarbeiten der verkehrlichen Erschließungsanlagen, sofern diese dem Beginn der Fundamentarbeiten der WEA vorgelagert sind.

2.1.2 Die Prüfergebnisse und Nachweise sowie der Realisierungsstand der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind **bis zum Baubeginn bzw. zur Inbetriebnahmeprüfung** (in Abhängigkeit vom geforderten Termin) systematisch aufzuarbeiten (möglichst synoptisch), vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

Der Baubeginn ist bis zur schriftlichen Baufreigabe durch das StALU MS untersagt.

2.1.3 Das StALU MS führt nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes der Windenergieanlage unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Prüfung durch, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe vorliegen (Anlagenprüfung). Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten (Nebenbestimmung 2.1.2),
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen (wie z.B. Brandschutzprüfung / Statikprüfung) bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen.

Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine erheblichen Mängel festgestellt bzw. die bei Anlagenprüfung festgestellten erheblichen Mängel nachweislich abgestellt wurden. Erst wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU MS bekannt ist, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe.

2.1.4 Die vorbetriebliche Einstellphase (Probetrieb) ist von der Regelung unter Ziffer 2.1.3 ausgenommen. Sie beinhaltet die zeitlich begrenzte Inbetriebsetzung der WEA. Die Einstellphase wird auf max. **300 Betriebsstunden** je WEA festgesetzt und unterliegt im Übrigen den Betriebseinschränkungen dieses Bescheides.

2.1.5 Jede vorbetriebliche Inbetriebsetzung der WEA gemäß Pkt. 2.1.4 dieses Bescheides ist dem StALU MS **eine Woche** vorher anzeigen. In der Anzeige ist anzugeben:

- Zweck der jeweiligen Inbetriebsetzung
- Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebsetzung
- Beabsichtigte Dauer der jeweiligen Inbetriebsetzung

Die Dauer jeder vorbetrieblichen Inbetriebsetzung ist fortlaufend zu protokollieren.

2.1.6 Sollte innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme inkl. der Übergabe der diesbezüglich erforderlichen Unterlagen noch keine Inbetriebnahmeprüfung stattgefunden haben oder ein Termin zur Inbetriebnahmeprüfung feststehen bzw. noch keine schriftliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde vorliegen und dies von der Genehmigungsbehörde zu verantworten sein, darf die WEA in Betrieb genommen werden.

- 2.1.7 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Genehmigungsbescheides ist so aufzubewahren, dass sie den Vertretern der Überwachungsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder anderen zuständigen Behörden und deren Beauftragten jederzeit vorgelegt werden kann.
- 2.1.8 Am Turm jeder WEA sind zur Anlagenkennzeichnung die Seriennummer des Herstellers und ein für jedermann einsehbares Schild anzubringen, durch das der Anlagenbetreiber sowie ein Ansprechpartner mit Telefon-Nummer mitgeteilt werden.
- 2.1.9 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie der Baubehörde des Landkreises VG durch den Veräußerer unverzüglich formlos schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.10 Störungen und andere Abweichungen von der genehmigten Betriebsweise, insbesondere solche, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.1.11 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA erlischt vier Jahre nach Erteilung, wenn die Anlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen wurden. Die Fristen anderer eingeschlossener Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung nach § 73 LBauO M-V) bleiben hiervon unberührt.
- 2.1.12 Mit Ablauf einer Betriebszeit von 20 Jahren ist der Genehmigungsbehörde der geeignete Nachweis zu erbringen, dass ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb für alle WEA gewährleistet ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist ein Weiterbetrieb nicht gestattet. Liegen die Voraussetzungen des § 18 BlmSchG vor (Erlöschen der Genehmigung), ist der Rückbau entsprechend der Vorgaben aus 2.2.22 (f.f.) dieses Bescheides vorzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die behördlich freigegebene Inbetriebnahme der Anlagen.

2.2 Bauplanungs- und -ordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§ 14 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern) ist vom Bauherrn mit der Baubeginnsanzeige (**spätestens eine Woche vor Baubeginn des Fundamentaushubes**) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises vor Baubeginn erforderlich.
- Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen, das Baugrundgutachten und die Standorteignung (Turbulenzgutachten) sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in 2-facher Ausfertigung in Papierform zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen.
- 2.2.2 Die Erklärung des Nachweiserstellers nach (§ 14 Abs. 1 Bauvorlagenver-

ordnung Mecklenburg-Vorpommern) über die Erstellung des bautechnischen Nachweises, ist vom Bauherrn mit der Baubeginnanzeige (**mindestens eine Woche vor Baubeginn des Fundamentaushubes**) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.2.3 Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik und des Gutachtens zur Standorteignung wird gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V ein **Prüfingenieur für Baustatik** beauftragt. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Standsicherheit des Fundamentes muss vor Baubeginn entsprechend § 66 Abs. 3 Nr. 2 c) LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft sein.

Mit dem Bau darf erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde begonnen werden. Die Prüfaufgaben des Prüfingenieurs werden Auflagen dieses Bescheides und sind fristgemäß umzusetzen (Auflagenvorbehalt).

2.2.4 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 LBauO M-V und § 17 Abs. 5 BauPrüfVO M-V ist dem **Prüfingenieur für Baustatik**:

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
- die Ausführung statisch, konstruktiver Bauteile

mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Erklärung des Tragwerksplaners bzw. die Übereinstimmung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters gemäß § 56 Abs. 1 LBauO M-V bleibt davon unberührt.

2.2.5 Der Bauaufsichtsbehörde ist schriftlich gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M.-V, § 72 Abs. 9 und § 82 Abs. 1 und 2 LBauO M-V anzuseigen:

- der verantwortliche Bauleiter/sachkundige Person
- der Baubeginn
- die Aufnahme der Nutzung

2.2.6 Vom Genehmigungsinhaber ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung vorzulegen, dass die Baumaßnahme gemäß dem öffentlichen Baurecht, den aktuellen technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen ausgeführt wurde.

2.2.7 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige hat gemäß Abschnitt 15 der DIBt - Richtlinie Windenergieanlagen „*Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ zu erfolgen. Die Dokumentation über das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfungen ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen aufzubewahren.

2.2.8 Gemäß § 11 Abs. 3 LBauO M-V hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild mit den entsprechenden Angaben das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft von der

- öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.2.9 Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V hat der Bauherr die folgende Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen
- die Bescheinigungen der Prüfingenieure für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird.
- 2.2.10 Die Prüfauflagen der Punkte 10.1 bis 10.7 des Prüfberichtes **Prüf-Nr. R-23/031 - 02** vom 10.07.2024 (Anlage A2) des Prüfingenieurs für Brandschutz, Prof. Dr.-Ing. habil. Geburtig, zur Prüfung des Brandschutznachweises Vorgangs.-Nr. 119-11-21/02-BK vom 24.06.2024, sind Bestandteil der Genehmigung. Die Auflagen unter den vorgenannten Punkten des Berichtes, sind **fristgerecht** umzusetzen.
- 2.2.11 **14 Tage vor Baubeginn des Fundamentaushubes** ist der Nachweis der technischen Funktionsfähigkeit der frostfrei ausgebildeten Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche zu erbringen. Die Vorschriften der DIN 14210 und 14090 sind umzusetzen.
- 2.2.12 Mit der brandschutztechnischen Bauüberwachung wurde der Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. habil. Geburtig beauftragt. Die notwendigen Kontrollen sind mit dem v. g. Prüfingenieur unter der Telefonnummer 03821 8905-0 oder der E-Mailadresse nord@pg-geburig.de rechtzeitig abzustimmen.
- 2.2.13 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfingenieur für Brandschutz:
- der Ausführungsbeginn (**Baubeginn des Fundamentaushubes**) und
 - die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen **mindestens 2 Wochen vorher** zur Kenntnis zugeben.
- 2.2.14 Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis und Brandschutzkonzept erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters gemäß § 56 Abs. 1 LBauO M-V bleibt davon unberührt.
- 2.2.15 Für die Windenergieanlage (WEA), den Windpark, ist gemäß DIN 14095 ein Feuerwehrplan aufzustellen bzw. der vorhandene fortzuschreiben und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist als lamierte Ordnermappe mit Rückenbeschriftung auszufertigen und der Feuerwehr Grambow nachweislich zu übergeben. Im Weiteren erhält die Brandschutzdienststelle ein Exemplar als PDF-Datei zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald.
- 2.2.16 Die Serviceleitstelle des Betreibers der Windenergieanlage ist, soweit noch nicht erfolgt, in das Alarmierungssystem des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzubinden. Hierzu sind seitens des Betreibers verbindliche Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufe bei der Leitstelle des LK Vorpommern-Greifswald zu hinterlegen.

- 2.2.17 **Vor Inbetriebnahme** ist der **Freiwilligen Feuerwehr Grambow** durch den Bauherrn die aktenkundige Gelegenheit zu einer Ortsbegehung zu geben.
- 2.2.18 Die Funktionsfähigkeit der verpflichtend einzurichtenden bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß § 46 Abs. 1 LBauO M-V bzw. die Ablöse gemäß § 46 Abs. 3 LBauO M-V ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der WEA gegenüber dem Bauamt des LK VG sowie der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
- 2.2.19 Die in Anwendung gebrachte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung muss eine aktuell gültige anlagentechnische Zulassung oder einen entsprechenden Prüfbericht von einer dafür zuständigen Prüfstelle besitzen. Die Vorgaben der Flugsicherung und des Luftfahrtrechtes bleiben davon unberührt.
- 2.2.20 Die Absteckung einschließlich Höhenmarkierung ist entsprechend § 72 Abs. 8 LBauO M-V vornehmen zu lassen.
- 2.2.21 Für die Windenergieanlage ist ein funktionsfähiges System zur Eiserkennung zu installieren. Die Funktionalität ist **14 Tage vor Inbetriebnahme** nachzuweisen.
- 2.2.22 Bei dauerhafter Betriebseinstellung hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach den Vorgaben des § 35 Abs. 5 BauGB durch den Betreiber der Anlagen zu erfolgen. Register 8.1.1 (Rückbauverpflichtung) der Antragsunterlagen ist zu berücksichtigen.
- 2.2.23 Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von **2.840.000,00 EUR** zu erbringen. Diese ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige zu hinterlegen.
Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bank- oder Konzernbürgschaft zu Gunsten des LK V-G oder als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADEVGRW

des LK V-G bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekanntgegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des LK V-G erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein: Das Sicherungsmittel muss bei eventueller Insolvenz, Betreiberwechsel oder nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zugunsten des LK V-G bzw. dessen Rechtsnachfolger jederzeit zugänglich sein.“

Mit der Durchführung des geplanten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald die genannte Sicherheitsleistung vorliegt.

- 2.2.24 Der Rückbau ist durch den Betreiber der Anlage der zuständigen unteren

Bauaufsichtsbehörde, dem StALU MS sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden.

Beim Rückbau sind qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen zu beauftragen. Dem StALU MS sind entsprechende Entsorgungs- / Verkaufsbelege zu übergeben. Der Rückbau soll nicht länger als ein Jahr dauern.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Schallimmissionen

2.3.1.1 Die von den sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte als Zusatzbelastung i.S.d. TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Ladenthin 2, Grambow OT Ladenthin	40 dB(A)
- IO Barnislaw 19D, Barnislaw (Polen)	39 dB(A)
- IO Barnislaw 19C, Barnislaw (Polen)	40 dB(A)
- IO Pomellen 19, Nadrensee OT Pomellen	40 dB(A)
- IO Pomellen 16, Nadrensee OT Pomellen	39 dB(A)
- IO Ladenthiner Weg 3, Nadrensee	42 dB(A)

2.3.1.2 Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 MW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von Le,max = 108,0 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.3.1.3 Die Windenergieanlagen „W1“ und „W4“ des Typs Vestas V162-7.2 MW sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „SO1“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5800 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von Le,max = 105,2 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

2.3.1.4 Die Windenergieanlage „W2“ des Typs Vestas V162-7.2 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „SO4“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 3900 kW bei einer Nenndrehzahl von 7,1 rpm und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von Le,max = 101,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

2.3.1.5 Die Windenergieanlage „W3“ des Typs Vestas V162-7.2 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „SO5“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 2900 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von Le,max = 100,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der

Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

- 2.3.1.6 Bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter Nr. 2.3.1.2, 2.3.1.3 und 2.3.1.4 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen „W1“, „W2“, „W4“ und „W6“ auszusetzen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht zu einer Erhöhung der unter Nr. 2.3.1.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- 2.3.1.7 Die gem. Nr. 2.3.1.2 bis 2.3.1.5 definierten Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen, in der beschrieben wird, wie die schallreduzierten Betriebsweisen der Anlagen überprüft und nachgewiesen werden können (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).

Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

- 2.3.1.8 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist pro Betriebsweise durch Vermessungen jeweils ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

Die Nachweise können grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist für den Nachtbetrieb zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Erhöhung der unter Nr. 2.3.1.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

- 2.3.1.9 **Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme** einer Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen (ggfs. von einer Fremdanlage) vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

2.3.2 **Schattenwurf**

- 2.3.2.1 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen und alle Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die

Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- 2.3.2.2 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.3.2.1 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 2.3.2.3 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 2.3.2.4 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.4 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Die Tages- und Nachkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an den WEA wie folgt auszuführen:

Anordnung einer aufschiebenden Bedingung

Von der Genehmigung zu WEA 02 und WEA 05 kann nur dann und zu den Inhalten Gebrauch gemacht werden, die sich aus der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 LuftVG innerhalb der gesetzlichen 1-Monats-Frist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BlmSchG ergeben. Mit dem Nachweis vor Baubeginn (an die Genehmigungsbehörde), ist die Einhaltung dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

2.4.1 Tageskennzeichnung

- 2.4.1.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m

rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 2.4.1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.4.1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.4.2 Nachtkennzeichnung

- 2.4.2.1 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierte Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 2.4.2.2 **Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat**, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.4.2.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.4.2.4 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 2.4.2.5 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 2.4.2.6 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer

gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 2.4.2.7 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.4.2.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.4.2.9 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.4.2.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.4.2.11 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.4.2.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per **E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 2.4.2.13 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 2.4.2.14 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2.4.3 **Veröffentlichung:**

2.4.3.1 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns** und
2. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1718d-1 bis 1718d-6**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2016/084-001 (24-2/20001b)** schriftlich dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, Ref. 630, 19048 Schwerin**

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.4.3.2 Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **V-623-00000-2016/084-001 (24-2/2000-1b)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

2.5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

2.5.1 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem LAGuS M-V spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln. (§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV))

2.5.2 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und den Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

2.5.3 Die Montageanweisung ist den örtlichen Bedingungen anzupassen. Nachfolgend aufgeführte Angaben müssen unter anderem aus der Montageanweisung hervorgehen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen - auch während der einzelnen Montagezusände,
- Maßnahmen zur Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen,
- Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,

- Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen,
 - Übersichtszeichnungen oder -skizzen mit den vorzusehenden Arbeitsplätzen und deren Zugängen.
(§§ 4,5 und 6 BetrSichV i. V. m. Anhang 1, §§ 4,5 DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten")
- 2.5.4 Für die Aufstiegshilfe sind die Maßgaben der Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie für die wiederkehrenden Prüfungen zu erfüllen. Die EG-Konformität ist vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen. (§§ 15 und 16 BetrSichV; § 4 Maschinenverordnung (9. ProdSV))
- 2.5.5 Während der Bauausführung zur Anlagenerrichtung sind die Forderungen der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Für die Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, welche die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Bei der Herstellung der Baugrube und der Gräben sind die Forderungen der DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten" zu beachten. (DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten")
- 2.5.6 Der Standort der Windenergieanlagen muss jeweils so vorbereitet, unterhalten, betrieben und geführt werden, dass während der Montage-, Demontage- bzw. Instandhaltungsarbeiten insbesondere für die erforderlichen Hebezeuge ein ausreichend tragfähiger und ebener Stellplatz vorhanden ist. (§§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))
- 2.5.7 Die Montage der Windenergieanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Montageanweisung des Herstellers der Windenergieanlage zu planen und durchzuführen.
- 2.5.8 Verkehrswege (Zufahrt zu der Anlage), Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV)
- 2.5.9 Die Windenergieanlagen dürfen dem Betreiber erst überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung hinsichtlich der
- CE-Kennzeichnung,
 - EG-Konformitätserklärung,
 - Betriebsanleitung,
 - technischen Dokumentation und
 - Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt.

hingewiesen. (§ 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung (EU) 2016/425 über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt)

2.6 Natur- und Artenschutz

Anordnung einer aufschiebenden Bedingung

2.6.1 Dienstbarkeit Kompensationsmaßnahme

Die Errichtung der Anlagen steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen zugunsten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vor Baubeginn. Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die geplanten Maßnahmen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu erhalten hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an ersten Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Einer Eintragung in rangbereite Stelle kann einzelfall-abhängig in Abstimmung mit dem Dezernat 45, StALU MS zugestimmt werden. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist dem StALU MS vor Baubeginn nachzuweisen.

Das betrifft folgende Maßnahme:

- **CEF 1:** Errichtung eines Ersatzhabitats für die Art Kranich entsprechend den Vorgaben gemäß LBP und AFB (Stand August 2023) in der Gemeinde Ladenthin, Flur 3, Flurstück 26, mit einer Größe von 3.077m²

Anordnung einer aufschiebenden Bedingung

2.6.2 Landschaftsbildbeeinträchtigung

Diese Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird erst wirksam, wenn vollständige und geeignete Antragsunterlagen hinsichtlich der Berechnung der Höhe der erforderlichen Kompensation in m² KFÄ sowie möglicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild im betroffenen Naturraum beim StALU MS eingereicht werden.

2.6.2.1 Realkompensationsmaßnahmen im betroffenen Naturraum

Für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dem StALU MS die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Die Unterlagen müssen folgende Punkte enthalten:

- a. Vollständige Maßnahmenblätter, Lageplan
- b. Nachweis der Eignung der Maßnahme zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- c. Beschreibung der Kompensationsmaßnahme – Ausführungsplanung zur Umsetzung der Maßnahme
- d. Nachweis der Flächenverfügbarkeit – Möglichkeit der grundbuchrechtlichen Sicherung
- e. Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

2.6.2.2 Abbuchung Ökokonto im betroffenen Naturraum

Für die Abbuchung aus einem Ökokonto im betroffenen Naturraum ist Voraussetzung, dass das ausgewählte Ökokonto geeignet sein muss, den Ausgleich bzw. den Ersatz des Eingriffs in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Zudem gelten folgende Maßgaben:

- a. Es ist vor Abbuchung von dem gewählten Ökokonto eine Bestätigung des StALU MS zur Eignung für die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild einzuholen.
- b. Nach Bestätigung der Eignung des Ökokontos ist dem StALU MS eine Berechnung vorzulegen, die darlegt, wie viele Flächenäquivalente des Ökokontos unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Maßnahmen des Ökokontos der erforderlichen Kompensation in m² (KFÄ) entspricht. Die Berechnung ist vom StALU MS zu bestätigen.
- c. Mit den Planunterlagen ist dem StALU MS die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen.
- d. Das Abbuchungsprotokoll ist bis spätestens einen Monat nach Bestätigung gemäß Ziffer 2.6.2.4 dem zuständigen StALU MS vorzulegen.

2.6.2.3 (Teil-) Nichtverfügbarkeit von Realkompensationsmaßnahmen

Soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise verfügbar sind, ist dem StALU MS eine Berechnung über die Höhe des Ersatzgeldes vorzulegen.

2.6.2.4 Bestätigung durch die Behörde

Diese Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird erst wirksam, wenn die Einreichung der zuvor bezeichneten vollständigen und geeigneten Antragsunterlagen durch das StALU MS bestätigt wurde und die grundbuchrechtliche Sicherung der Realkompensationsmaßnahme in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des StALU MS durchgeführt wurde.“

2.6.3 Auflagenvorbehalt

Das StALU MS behält sich vor, die Auflage nach Ziffer 2.6.6 nachträglich anzupassen. Dies betrifft die Festlegung über die erforderliche Kompensationshöhe in m² KFÄ und die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen oder soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise verfügbar sind, die Höhe des Ersatzgeldes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlage.

Auflagen

2.6.4 Ökologische Baubegleitung

Für den Bauzeitraum ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen. Diese ist von einer sachkundigen Person auszuführen. Die Auftragserteilung ist dem Dez. 45 des StALU MS vor Baubeginn nachzuweisen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und mit ihr sind etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen.

Folgende Tätigkeiten sind von der öBB durchzuführen:

- vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung regelmäßige Kontrollen im Baustellen- und Baubereich auf die Präsenz von Tieren, insbesondere von Brutvögeln und Fledermäusen und Amphibien
- Dokumentation des Bauablaufs als Protokoll mit Fotos
- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- Abstimmung mit Dez. 45 des StALU MS im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung
- Dokumentation von unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft
- Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Dokumentationen der ÖBB sind dem Dez. 45 des StALU MS unaufgefordert zweiwöchentlich vorzulegen. Kompensationsmaßnahmen für unvorhergesehene Eingriffe sind mit dem Dez. 45 des StALU MS abzustimmen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 18, 19 und 20 NatSchAG M-V zu vermeiden ist die Umsetzung folgender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich:

Für Eingriffe in abiotische Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

2.6.5 Kompensation Naturhaushalt Öko-Konto

Aus dem Ökokonto VG-033 „Randowtalhang bei Radewitz“ sind für das Vorhaben insgesamt 75.581 m² KFÄ abzubuchen.

Nach Rechtskraft der Genehmigungsentscheidung ist durch die Antragstellenden der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aus dem o. g. Ökokonto gegenüber dem Dez. 45 des StALU MS zu erbringen.

2.6.6 Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild nach § 15 BNatSchG

Der Eingriff in das Landschaftsbild verursacht einen Kompensationsbedarf in Kompensationsflächenäquivalente in m² (KFÄ), der durch den Vorhabenträger zu ermitteln ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch Realkompensationsmaßnahmen im betroffenen Naturraum bzw. durch Inanspruchnahme von Ökokonten im betroffenen Naturraum nach den Vorgaben in Ziffer 2.6.2.1 bis 2.6.2.4 zu kompensieren.

Soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise verfügbar und geeignet sind, um den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Windenergieanlage vollständig zu kompensieren, hat im Übrigen eine Ersatzgeldzahlung nach den Vorgaben in Ziffer 2.6.2.3 und 2.6.2.4 zu erfolgen.

2.6.7 **Schutz von Gehölzen**

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RSBB, Ausgabe 2023, FGSV-Verlag, FGSV-Nr.: 293/4) und der DIN 18920 (07/2014) „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Bei Erfordernis von Schnittmaßnahmen sind diese nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) in der aktuellen Fassung durchzuführen (vgl. Maßnahme S 1, LBP Stand: August 2023).

2.6.8 **Gehölzschnitt/ Rückschnitt von Gehölzen**

Gehölze sind nur unter Absprache mit dem Dez. 45 des StALU MS und der ÖBB im Zeitraum vom **01.10. bis 28.02.** zurück zu schneiden.

Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 – (01.10. – 28.02.)) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und dem Dez. 45 des StALU MS nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeitetem/n Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z. B. Spechthöhlen, Fledermaussummerquartiere, Hornissenester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an dem/n betreffendem/n Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend das Dez. 45 des StALU MS zu informieren. Dieses legt weitere Verfahrensschritte, u. U. abweichend von der erteilten Befreiung, fest.

2.6.9 **Schutzzäune**

Ein ortsfester Schutzzaun ist während der Bauphase erforderlich für die Bereiche der geschützten Biotope UER08758 („Naturnahe Feldhecken“) entlang der geplanten Zuwegung (Biotope-Nr. 23) zur WEA 05 (vgl. Maßnahme **S1**, LBP vom August 2023). Durch den Zaun soll der Schutz vorhandener, schutzwürdiger Biotope sichergestellt werden.

Die Ausführung der Maßnahme muss den Maßgaben DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ entsprechen. Dementsprechend ist der 2 m hohe ortsfeste Zaun außerhalb der Kronentraubereiche bzw. in einem Abstand von 1,50 m zu anderen zu schützenden Vegetationsflächen aufzustellen.

Die Errichtung des Zaunes ist dem Dez. 45 des StALU MS anzuzeigen und vor Baubeginn durch die ÖBB abzunehmen.

Während der Bauphase ist der Schutzzaun einer regelmäßigen Funktionskontrolle zu unterziehen.

2.6.10 Stammschutz und Wurzelschutzmatten

Zum Schutz der Großgehölze entlang der permanenten Zuwegung im Bereich des geschützten Biotopes UER08758 (Flst. 16 und 24/1, Flur 3, Gemarkung Pomellen) ist vor Ort durch die ÖBB zu kontrollieren und dokumentieren, dass weder der Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich beeinträchtigt wird (vgl. Maßnahme **S1**, LBP, Stand: 19.10.2023).

Wenn im Einzel- und Ausnahmefall die Anbringung eines Stamm- und/ oder Wurzelschutzes an den Großgehölzen der permanenten Zuwegung im Baubereich erforderlich wird, sind diese nach der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) vor Baubeginn anzubringen bzw. zu verlegen. Der Stammschutz ist so zu platzieren, dass der Wurzelansatz mit geschützt, jedoch nicht beeinträchtigt wird. Somit sind im Einzelfall die Bretter schräg an den Bäumen zu befestigen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden ist die Umsetzung folgender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich:

2.6.11 Bauzeitenregelung für Bodenbrüter

Zum Schutz von Bodenbrütern besteht eine Bauzeitenregelung mit Bauverbot und Verbot der Baufeldfreimachung vom 1. März bis 31. August (vgl. Maßnahmenblatt **VM 5** und **VM 4**, LBP vom August 2023). Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU MS möglich. Die Vergrämungsmaßnahmen sind erst im Jahr der Baumaßnahme zu beginnen. Direkt vor Beginn der Bauarbeiten muss das komplette Baufeld (Fundamentfläche, dauerhafte und temporäre Bau- und Baunebenflächen) zuzüglich eines 20 m-Umkreises durch eine für Vögel sachverständige Person (ÖBB) abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Dez. 45 des StALU MS unverzüglich vorzulegen. Werden dabei Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit dem Dez. 45 des StALU MS abzustimmen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU MS zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung sind geeignete Maßnahmen wie z. B. aktive Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 01.03. und dem 31.08. durch geeignete Vermeidungs-/ Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe (max. 1 Woche) zwischen dem 01.03. und dem 31.08. sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf Nester zu prüfen. Die Ergebnisse der Kartierung sind dem Dez. 45 des StALU MS unmittelbar vorzulegen. Vorgefundene Nester sind zu schützen und das weitere Vorgehen mit dem Dez. 45 des StALU MS abzustimmen.

2.6.12 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wandernder Amphibien

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU MS möglich.

In Absprache mit der öBB und dem Dez. 45 des StALU MS sind bei Bedarf geeignete Maßnahmen wie Rampen an Gräben und Baugruben, sowie Amphienschutzzäune zu planen (siehe Maßnahme **VM 3**, LBP vom August 2023).

Reptilien-/Amphienschutzzäune sind bei Notwendigkeit in Absprache mit der öBB zu errichten, zu kontrollieren und dokumentieren. Die Errichtung eines Zaunes ist dem Dez. 45 des StALU MS anzuseigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn das Dez. 45 des StALU MS einzuladen.

Während der Bauphase sind die Schutzzäune einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen und ggf. Schäden unverzüglich zu beheben. Nach Beendigung der Baumaßnahme entfallen die Schutzzäune.

2.6.13 Vermeidungsmaßnahme Mastfußgestaltung

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. eines Puffers von 50m sind für kollisionsgefährdete Vögel (hier die Art Rotmilan) und Fledermäuse möglichst unattraktiv zu gestalten, um das Anlocken dieser Tiere zu vermeiden. Auf kurzrasige Vegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten (vgl. Maßnahmenblatt **VM 6**, LBP vom August 2023).

2.6.14 Bewirtschaftungsbedinge Abschaltung

Die WEA 01 – 04 und 06 sind zur Vermeidung von potentiellen Kollisionen abzuschalten, sofern im Umfeld von 250 m um die Anlagen Ernteereignisse sowie Pflügen durchgeführt werden (vgl. Maßnahmenblatt VM 7, LBP vom August 2023).

Die Abschaltungen sind in der Zeit vom 01. April bis 31. August während der Tagzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang an den Tagen an denen mit den o. g. Maßnahmen begonnen wird, sowie 24h nach Beendigung des Bewirtschaftungsergebnisses vorzunehmen. Dies gilt für folgende Flurstücke:

WEA 01

Gemarkung: Ladenthin Flur: 2

Flurstücke: 43, 35, 41/2, 46/3, 42, 39, 34, 32, 31, 14/1

WEA 02

Gemarkung: Ladenthin Flur: 5

Flurstücke: 1/3

Gemarkung: Ladenthin Flur: 2

Flurstücke: 44, 42, 41/5, 41/4, 39, 41/2

WEA 03

Gemarkung: Ladenthin Flur: 5

Flurstücke: 39, 1/3

WEA 04

Gemarkung: Ladenthin Flur: 5

Flurstücke: 31, 34, 39, 30, 19

Gemarkung: Pomellen Flur: 3

Flurstücke: 15/1, 10/1, 16

WEA 06

Gemarkung: Ladenthin Flur: 2

Flurstücke: 14/1, 19, 29, 32, 31, 46/3, 34, 30

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und dem Dez. 45 des StALU MS jährlich bis zum 31. Oktober jedes Jahres einzureichen.

2.6.15 Maßnahme CEF 1 – Errichtung Ersatzhabitat Kranich

Die Maßnahme dient als vorgezogene artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme für die Art Kranich mit einer Größe von 3.077 m² in der Gemarkung Ladenthin, Flur 3, Flurstück 26 (gemäß Machbarkeitsstudie CEF Kranich, Stand vom März 2021 und Maßnahmenblatt **CEF 1**, LBP vom August 2023).

Anforderungen für die Anerkennung der CEF-Maßnahmen:

- räumlicher Zusammenhang zum Ort der Beeinträchtigung bei TAK-Arten 1 - 3,5 km
- die ökologische Funktion ist vor Wirksamwerden der Beeinträchtigung (=Inbetriebnahme) sicherzustellen
- mindestens gleiche Quantität und Qualität
- ausreichende Wassertiefe in der gesamten Brutzeit (>20cm)
- ausreichende Größe und Deckung
- Ungestörtheit
- ausreichende Abstände untereinander

Die Maßnahme **CEF1** ist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vor Baubeginn durchzuführen. Nach anschließender Vegetationsperiode kann ab 01. Oktober mit dem Bau begonnen werden.

Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist dem Dez. 45 des StALU MS über die Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU MS einzuladen.

Fledermäuse

2.6.16 Pauschale Abschaltzeit der WEA während der Haupt-Kollisionszeit

Zum Schutz der Fledermäuse sind pauschale Abschaltzeiten aller geplanten WEA zu definieren (vgl. Maßnahmenblatt **VM 2**, LBP vom August 2023):

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von <6,5 m/s in Gondelhöhe und <2 mm/h Niederschlag

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Das Höhenmonitoring hat dabei vorzugsweise an der WEA 02 und WEA 05 stattzufinden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez.45 des StALU MS durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind der Genehmigungsbehörde bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen. Auf Basis dieser Höhenerfassung können die Abschaltzeiten auf Antrag des Vorhabenträgers zur Änderung der Genehmigung an die lokalen Erfordernisse angepasst werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sowie die begehrte Anpassung der Abschaltzeiten sind dem Antrag beizufügen.

2.6.17 Protokolle der Fledermausabschaltungen

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 31. Oktober vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für die betroffene WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei (nicht pdf!) bis zum 31.10. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)

- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

2.7 Schutz des Bodens

- 2.7.1 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuseigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
- 2.7.2 Bei der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen ist zur Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anlage vollständig – inklusive der kompletten Fundamente und evtl. vorhandener Nebenanlagen – zurückzubauen. Der geplante Rückbau ist der unteren Bodenschutzbehörde drei Monate im Voraus schriftlich anzuseigen.
- 2.7.3 Durch den Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu erfolgen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Die Beauftragung ist **vor Beginn der Arbeiten** dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), als Genehmigungsbehörde, und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss bodenkundliche Fachkenntnisse sowie bautechnische und rechtliche Kenntnisse inkl. Normungen aufweisen.

- 2.7.4 Bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern. Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
- 2.7.5 Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Flächen, die temporär als Baunebenenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden, wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

- 2.7.6 Bei während der Baumaßnahme auftretenden Überschussböden ist entsprechend § 7 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Boden- schutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen. Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.
- 2.7.7 Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen gemäß Ersatzbaustoffverordnung, zu beachten. Unbelasteter Bodenaushub ist möglichst am Anfallort einzubauen.
- 2.7.8 Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotope ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Boden- und Gewässerverunreinigungen sind unzulässig.

2.8 Straßen- und Wegerecht

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für notwendige Verkehrsraumbeschränkungen, Änderungen der bestehenden Beschilderungen / Markierungen ist mindestens **zwei Wochen vor Beginn der Bauphase** eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Vorpommern Greifswald einzuholen.

2.9 Wasser / wassergefährdende Stoffe

- 2.9.1 Vor Baubeginn und vor der Anlegung von Zufahrten zu der WEA sind die erforderlichen Erdarbeiten mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen und zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
- 2.9.2 Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.
- 2.9.3 Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 40 Abs. 1 und 2 AwSV –Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie § 46 Abs 1 und 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV für Anlagen außerhalb Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

2.10 Abfallrecht

- 2.10.1 Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
- 2.10.2 Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
- 2.10.3 Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.
Für anfallende gefährliche Abfälle gilt das generelle Vermischungs- und Verdünnungsverbot gem. § 9a Abs. 1 KrWG, wonach die Vermischung und Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig ist. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.
- 2.10.4 Für den technischen Rückbau der beantragten Anlage ist bis spätestens 12 Monate nach Genehmigungserteilung ein vorläufiges Rückbaukonzept zu erstellen und dem StALU MS vorzulegen. Hierbei sind insbesondere Aspekte der Rückbaumethodik, Rückbauumfang und technische Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, angelehnt an die DIN SPEC 486, darzustellen.
- 2.10.5 Der technische Ablauf des Rückbaus, der Demontage, des Recyclings und der Verwertung von WEA ist nach der DIN SPEC 4866 in folgende Phasen zu gliedern: Vorbereitung, einschließlich Planung, Erstellung eines Lastenheftes sowie Schadstoffgutachten (1), Rückbau von Hochbauten (2), Rückbau von Tiefbauten (3), Rückbau von Nebenanlagen (4), Rückbau der Baustelle und Renaturierung (5) und Wiederverwendung, Recycling und Beseitigung (6).
- 2.10.6 Sämtliche rückbaurelevante Herstellerinformationen sind in einem Dokument zusammenzuführen, das über den gesamten Betriebszeitraum fortlaufend aktuell zu halten ist.
- 2.10.7 Beim Rückbau von Windenergieanlagen anfallendes nachweislich kontaminiertes Abbruchmaterial ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen zu entsorgen oder zu behandeln.
- 2.10.8 Die beim Rückbau der Altanlagen anfallenden Materialmassen sind über Verbleibsachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).
- 2.10.9 Für die beim Rückbau anfallenden Abfälle gelten die Verwertungspflichten des § 7 KrWG. Die Verwertung hat hochwertig und schadlos gem. § 8 KrWG zu

erfolgen. Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WEA technisch zu trennen und diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen (§ 9 KrWG).

- 2.10.10 Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzuwenden. Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.
- 2.10.11 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerke gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist dem StALU MS vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.
- 2.10.12 Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des StALU MS vorliegt.
- 2.10.13 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU MS die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

2.11 Forstrecht

- 2.11.1 Aus Gründen des Waldbrandschutzes sind WEA, deren **äußere Rotorblattspitze** sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, mit automatischen Löschanlagen in den Kanzeln der WEA auszustatten. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- 2.11.2 Weiterhin müssen diese WEA mit Brandmeldern ausgestattet werden. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

2.12 Bodendenkmalschutz

- 2.12.1 Die vorgelegte Planung berührt Bodendenkmale in der Gemarkung Ladenthin, Fundplätze 33, 36, 37 (siehe Karte – Anlage A3). Auf der Grundlage des Anhangs A3 des Bescheids (Karte Bodendenkmale) ist **vor Baubeginn** eine archäologische Voruntersuchung vorzulegen und darzulegen, ob Bodendenkmale von der Planung betroffen sind. Im Falle der Betroffenheit muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- 2.12.2 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des

§ 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2.13 Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

I-1305-23-BIA

mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
 - Höhe über Erdoberfläche und
 - Gesamthöhe über NHN
- anzuzeigen.

2.14 Wasser / wassergefährdende Stoffe

2.14.1 Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.

2.14.2 Durch das Bauvorhaben wird das Gewässer 2.0rdnung 968.82046 gemäß S 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt. (siehe Übersichtskarte: Anlage A4)

Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung des o. g. Gewässers nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach S 38 WHG und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach § 41 WHG, keine Überbauung).

2.14.3 Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzugeben.

2.14.4 Der unteren Wasserbehörde des LK V-G ist eine Anzeige nach § 62 WHG für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 40 Abs. 1 und 2 AwSV, sowie § 46 Abs. 1 und 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV

für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

- 2.14.5 Die Ölauffangwanne ist als flüssigkeitsdichte WHG-Wanne auszubilden, die das gesamte Volumen des eingesetzten Trafoöls aufnehmen kann.
- 2.14.6 Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 WHG) in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.
- 2.14.7 Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG)41) eine wasserrechtliche Zustimmung beim LK V-G, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 2.14.8 Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ ist zu informieren.
- 2.14.9 Vorhandensein und Lage eventueller Drainagesysteme sind bei den jeweiligen Flächeneigentümern zu erfragen. Drainagen sind zu sichern und gegebenenfalls zu verlegen.

2.15 Katastrophenschutz/ Kampfmittelbelastung

- 2.15.1 Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Negativerstauskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzugezeigen.

2.16 Nebenbestimmung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

- 2.16.1 Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberichtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster - und Vermessungsamt einmessen

zu lassen.

- 2.16.2 Gem. Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bau- teile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

2.17 Auflagen Richtfunk / Digitalfunk

- 2.17.1 WEA 05 darf nur unter der Voraussetzung errichtet werden, dass der Antragsteller gegenüber der Koordinierenden Stelle Digitalfunk Mecklenburg-Vorpommern, beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V erklärt, die Koordinaten einzuhalten und bei Bau bzw. Reparaturmaßnahmen eingesetzte Krananlagen ausschließlich auf der vom Richtfunk abgewandten Seite der WEA aufzustellen.
- 2.17.2 Der Beginn und das Ende von Bau- bzw. Reparaturmaßnahmen sind zeitnah beim Dispatcher der Autorisierten Stelle Digitalfunk M-V (ASD M-V), des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophen- schutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V), unter der Rufnummer 0385-757-2499 bzw. E-Mail asd@lpbk-mv.de anzugeben, um auf eventuelle Beeinträchtigungen reagieren zu können.
- 2.17.3 Ein Ansprechpartner mit Rufnummer ist zu benennen.
- 2.17.4 Eine exakte Einmessung der Koordinaten durch einen amtlich bestellten Vermesser ist **vor Baubeginn** vorzusehen.

B Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten für diese Entscheidung.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 11-14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) i. V. m. der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSch-KostVO M-V) in der Fassung vom 13.05.2022.

Es werden für diesen Bescheid Kosten in Höhe von

360.120,33 €

festgesetzt.

2. Der Betrag von 360.120,33 € ist mit Angabe

des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 1 2 4 0 8**

(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

bis zum **04.08.2025**

an die Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz erhoben.

C Begründung

1 Sachverhalt

Die Firma Windpark Ladenthin GmbH&Co.KG stellte mit Datum vom 03.06.2022 (PE 08.06.2022) zuletzt vervollständigt mit PE 29.06.2022, i.d.F. vom 28.06.2024 (Posteingang der letzten Nachlieferung) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA des Typs Vestas V162-7.2 (7,2 MW) mit einer Nabenhöhe von 169,00 m und einer Gesamthöhe von 250,00 m im Windeignungsgebiet Grambow (49/2015), Gemarkung Ladenthin, Flur 2 Flurstücke 34, 31, 14/1, 29 und 2 mal Flur 5 Flurstück 1/3

Dieses Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – genehmigungsbedürftig.

Mit Datum 01.07.2022, beteiligte das StALU MS folgende Fachbehörden am Genehmigungsverfahren (§ 11 der 9. BImSchV):

- Amt Löcknitz-Penkun
- Landkreis Uckermark
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Landesforst M-V
- Bergamt Stralsund
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Straßenbauamt Neustrelitz
- Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow
- StALU MS, Dez. 45

Mit Datum 11.12.2023, beteiligte das StALU MS den Staat Polen zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 10. Oktober 2018 in Neuhardenberg.

- Generaldirektion für Umweltschutz Warschau

Mit Datum vom 27.10.2023 (PE 01.11.2023) stellte der Antragsteller einen Antrag auf Ausüben des Verlangens nach § 74 Abs. 5 BNatSchG und § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG. Die Voraussetzungen liegen jeweils vor, sodass die Anwendung des UVPG (und damit

die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung) im laufenden Verfahren zumindest für das Gebiet Deutschlands obsolet wurde. Das StALU MS folgte dem Antrag der Firma Windpark Ladenthin GmbH&Co.KG.

Mit Datum vom 26.07.2024 bestand der Staat Polen erneut auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 10. Oktober 2018 in Neuhardenberg. Diesem wurde mit Übersendung von weiteren Unterlagen mit Schreiben vom 19.03.2025 gefolgt. Daraufhin übersandte die Generaldirektion für Umweltschutz ihre Stellungnahme mit Datum vom 19.05.2025.

Die Anhörung zum Genehmigungsbescheid erfolgte per E-Mail am 23.06.2025. Die Äußerungen des Antragstellers wurden vor Erlass des Bescheids geprüft und berücksichtigt.

2 Sachprüfung

2.1 Ergebnis

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MS für die Entscheidung über einen Antrag nach § 4 BlmSchG ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung i. V. m. § 3 Ziff. 2 a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU MS ergibt sich aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Anwendungsbereich der verfahrenserleichternden Vorschriften des § 6 WindBG

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren, abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung, nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Der Antragsteller hat bei der Antragstellung (hier: Anwendung der verfahrenserleichternden Vorschriften des § 6 WindBG) nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb

vertraglich gesichert hat. Diese Voraussetzungen sind mit Einreichung entsprechender Nutzungsverträge nachgewiesen worden.

Im Einzelnen:

Zu 1.

Die beantragten 6 Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des - mit Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO M-V) vom 30. September 2023 festgesetzten - bestehenden Windeignungsgebietes 49/2015 „Grambow“. Eine Umweltprüfung wurde im Zuge der Aufstellung des RREP VP (2023) durchgeführt.

Zu 2.

Das ausgewiesene Windeignungsgebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Anwendungsvoraussetzungen der verfahrenserleichternden Vorschriften sind damit - zumindest für das in Deutschland liegende Gebiet - gegeben. Ein Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit wurde geführt.

Wegen der Nähe der beantragten Anlagen zur polnischen Grenze war im Genehmigungsverfahren die Beteiligung des polnischen Staates erforderlich. Bei einer Gesamtbetrachtung der einschlägigen Vorschriften (Artikel 2 Absatz 4 UVP-RL; Artikel 15e Absatz 2 Satz 3 und Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Espoo-Konvention) kann nach Artikel 6 der sog. Notfall-Verordnung (EU) 2022/2577 zwar eine Ausnahme für die UVP, nicht aber für die grenzüberschreitende UVP vorgesehen werden.

Bei Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, sind daher – auch im Rahmen von Beschleunigungsgebieten – die Regelungen zur grenzüberschreitenden UVP anzuwenden.

Daher wurde die Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau mit Schreiben vom 12.12.2023 (Antwort 15.01.2024), 04.04.2024, 07.05.2024 (Antwort 26.07.2024), 30.09.2024 (Antwort 18.12.2024) und 19.03.2025 (Antwort 19.05.2025) beteiligt. In ihrer letzten Antwort vom 19.05.2025 stellt die polnische Seite fest, dass der Umfang der von der deutschen Seite vorgelegten Ergänzungen den in der Stellungnahme der polnischen Seite vom 18.12.2024 angegebenen Mängeln entspricht. Die vorgelegten Studien lieferten detailliertere und spezifischere Informationen über akustische Auswirkungen, optische Auswirkungen (Schattenwurf) und Auswirkungen auf die Ornithofauna. Auf der Grundlage der von der deutschen Seite durchgeföhrten Analysen und der vorgelegten Unterlagen samt Ergänzungen sehe die polnische Seite keine Möglichkeit erheblicher negativer Umweltauswirkungen im grenzüberschreitenden Kontext. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in den zusätzlich vorgelegten Unterlagen alle Punkte behandelt wurden, die die polnische Seite ursprünglich bezweifelt hatte.

Im Schreiben vom 19.05.2025 fordert die polnische Seite die Berücksichtigung von Maßnahmen hinsichtlich a) der Überwachung akustischer Auswirkungen, b) der Installation der in den Unterlagen beschriebenen (oder gleichwertigen) Systeme zur Begrenzung negativer optischer Auswirkungen und c) eine nachträgliche Überwachung der Ornithofauna.

Den Forderungen der Generaldirektion für Umweltschutz, Warschau in Bezug auf die akustischen und optischen Auswirkungen wird mit den Auflagen unter 2.3.1 und 2.3.2 nachgekommen.

Die Forderung, den Anlagenbetreiber zu einer nachträglichen Überwachung der Ornithofauna zu verpflichten, ist jedoch mit den in Deutschland existierenden Rechtsvorschriften nicht umsetzbar. Die zuständige Naturschutzbehörde kam in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass aufgrund der unter 2.6 beauftragten Vermeidungsmaßnahmen und der Entfernung zum Natura 2000-Gebiet Unteres Odertal PLB320003 kein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko der Ornithofauna im grenzüberschreitenden Kontext zu erwarten ist. Die Anordnung eines Monitorings wäre daher nach den Maßstäben des geltenden Verwaltungsrechts unverhältnismäßig.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Anhand der eingereichten Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung aus August 2022 wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die geplanten Windenergieanlagen weder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) noch in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) befinden und somit in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die dichteste Distanz zwischen geplanter WEA und einem GGB, DE_2652-203 Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz, bemisst circa 700 Meter. Sowohl eine direkte Betroffenheit von Zielbiotopen als auch eine Beeinträchtigung von mit den Schutzgebieten in Beziehung stehenden (Nahrungs-) Habitaten kann ausgeschlossen werden. Somit konnte auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit / Gemeindliches Einvernehmen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen zählen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben.

Die Antragstellerin hat die nach § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Diese wird mittels der Forderungen 2.2.23 bis 2.2.25 sichergestellt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Für das Verfahren nach dem BlmSchG (hier: Zulässigkeit nach § 35 BauGB) ist damit das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Das Amt Löcknitz-Penkuhn wurde für die Gemeinde Grambow mit Datum vom 13.12.2022 am Verfahren beteiligt und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Mit Datum vom 03.02.2023 äußerte sich diese innerhalb der Frist gem. § 36 BauGB und erteilte das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB.

Beurteilung der materiellen Voraussetzungen nach BImSchG

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unter C.1 genannten beteiligten Behörden hat die Antragsprüfung ergeben, dass unter Beachtung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden wurden in den Bescheid aufgenommen. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Demnach ist die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit dem Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zu erteilen, wenn nach § 6 Abs. 1 BImSchG

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenen Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Schädliche Umwelt-einwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer und genehmigungs-konformer Ausführung und entsprechendem Betrieb der Anlage sowie unter Berück-sichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Dem Antrag war zu entsprechen.

2.2 Begründung der Nebenbestimmungen

Vorbemerkung:

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Teil A Nr. 2 des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

zu Teil A Nrn. 2.1.1 bis 2.1.12 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.12 dienen der Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner dienen diese Maßnahmen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Schädigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs entsprechend dem Stand der Technik.

Die Anzeigen des Baubeginns, der Fertigstellung und der Inbetriebnahme, die Abnahmeprüfungen und die erforderlichen schriftlichen Bestätigungen für die Inbetriebnahme sind notwendig, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

Um den Betreiber nicht übergebührend zu belasten ist die Einstellphase ausgenommen. Die WEA darf unter definierten Bedingungen ohne Inbetriebnahmeprüfung –im Rahmen einer anlagenspezifischen Einstellphase– betrieben werden. Bei den Windenergieanlagen wird ein Probetrieb zur Überprüfung der Funktionen und Eigenschaften durchgeführt. Ziel ist es, Fehler zu erkennen und zu beseitigen. Dazu werden Zustände und Kennwerte mit den geplanten Eigenschaften verglichen.

Der Probetrieb liegt dabei in der Verantwortung des Herstellers. Er entspricht der Endprüfungsphase einer Maschine / Anlage. Selbst wenn der Probetrieb vor Freigabe durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt wird, ist der Hersteller in der Verantwortung. Der Probetrieb findet statt, bevor die Anlage durch die Genehmigungsbehörde bei einer Inbetriebnahmefreigabe zum Betrieb freigegeben wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Bei einer herstellerseitig angegebenen Entwurfslebensdauer von 20 Jahren muss der gefahrlose Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer nachgewiesen werden (Auflage 2.1.12).

zu Teil A Nr. 2.2.2 bis 2.2.09 Standsicherheit / Bauvorhaben

Die Forderungen zur Standsicherheit beruhen auf den §§ 12, 66 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV).

Das Antragsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB*) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 Abs. 1 BauGB - Bauen im Außenbereich -.

Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben.

zu Teil A Nr. 2.2.10 bis 2.2.17 Brandschutzprüfung

Die Forderungen im Zusammenhang mit dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises begründen sich in den §§ 14, 81 LBauO M-V.

Zur Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung kann über Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen. Allgemein entspricht dies der Vorgehensweise bei Feld- bzw. Flächenbränden in diesem Bereich, ist aber mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen.

Eine Wasserentnahme, zur Nachbefüllung der wasserführenden Löschfahrzeuge, über die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (Dorfteiche als Grundschutz) der umliegenden Ortschaften, ist möglich. Voraussetzung ist eine entsprechend ausgebildete frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche. Die Vorschriften der DIN 14210 und 14090 finden hier Anwendung. Zusätzlich empfiehlt sich eine Vereinbarung mit dem, die betroffenen Ackerflächen bewirtschaftenden, Landwirt zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall.

zu Teil A Nr. 2.2.18 bis 2.2.19 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK):

Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen Windenergieanlagen kann auf Antrag des Bauherrn diese Verpflichtung abgelöst werden. Die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen mehr als vier Windenergieanlagen umfassen.

Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit anderen WEA ist hier nicht gegeben. Für die beantragten **6 WEA** kann die Verpflichtung nicht abgelöst werden.

zu Teil A Nr. 2.2.20 Absteckung / Höhenmarkierung

Diese Auflage ist erforderlich, um den räumlichen Lagebezug abschließend ermitteln zu können. Die Auflage ergibt sich aus dem § 72 Abs. 8 der LBauO MV.

zu Teil A Nr. 2.2.21 Eiserkennung

Die Auflage ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des § 1 Abs. 2 Strich 2 BlmSchG muss die Funktionalität vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

zu Teil A Nr. 2.2.22 und 2.2.24 Rückbau

Die gem. § 35 (5) BauGB geforderte Zulässigkeitsvoraussetzung einer Rückbauverpflichtung liegt vor. Gem. § 35 (5) BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Es ist nicht erkennbar, dass die Baulast ein geeignetes Mittel darstellt, da sie ebenfalls nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bedeutet.

Die zuständige Behörde wählte im Rahmen ihres Ermessens als Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn die Vorlage einer Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt **2.840.000,00 Euro**. Für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde der Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 21.12.2023 im Rahmen einer einheitlichen Verwaltungspraxis in M-V zugrunde gelegt. Nach Ziffer 2 errechnet sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach folgender Formel:

$$\text{Nabenhöhe der Anlage (m)} \times 2.000 \text{ €} \times 1,4$$

Hierin ist eine Inflationsrate von 2 % pro Jahr der Entwurfslebensdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren berücksichtigt. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Umsatzsteuer enthält.

zu Teil A Nr. 2.3.1 Schallimmissionen

Die Nebenbestimmungen zu den Schallemissionen und Schallimmissionen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BlmSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Mit diesen Nebenbestimmungen werden Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen sichergestellt.

zu Teil A Nr. 2.3.2 Schattenwurf

Die Nebenbestimmungen zu den Schattenemissionen und Immissionen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BlmSchG i.V.m. den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der LAI. Mit diesen Nebenbestimmungen werden Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen infolge des Schattenwurfs der Anlage sichergestellt.

zu Teil A Nr. 2.4 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) **OZ/AF-MV-1718d-1 bis 1718d-6** vom 11.7.2022
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage 2.4.2.2 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zur Erforderlichkeit einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Zu Teil A Nr. 2.5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Diese Nebenbestimmungen sollen der Umsetzung der Belange des Arbeitsschutzes dienen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gewährleisten. Sie finden ihre rechtliche Grundlage in §§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 4,5 und 6 BetrSichV i. V. m. Anhang 1, §§ 4,5 DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", §§ 15 und 16 BetrSichV; § 4 Maschinenverordnung (9. ProdSV), DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten", §§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV und § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV).

Zu Teil A Nr. 2.6 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Begründung Dienstbarkeit Kompensationsmaßnahme

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG rechtlich zu sichern. Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen. Nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung nachzuweisen. Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist daher als Bedingung formuliert. Der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen ist obligatorische Voraussetzung für einen Baubeginn. Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Die Dienstbarkeit muss dementsprechend an erster Rangstelle ins Grundbuch eingetragen werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur im Einzelfall möglich, insofern die im Rang vorstehenden Eintragungen die dauerhafte Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigen können. Eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die BlmSchG gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung des Dez. 45 des STALU MS erfolgen.

Begründung Landschaftsbildbeeinträchtigung

Mit der aufschiebenden Bedingung wird sichergestellt, dass die Genehmigung erst nach Sicherstellung der Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wirksam wird. Gleichzeitig wird damit die kurzfristige Genehmigungserteilung ermöglicht und Verzögerungen mit Blick auf die kommende Ausschreibungsrunde nach EEG vermieden.

Aufgrund aktueller Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) vom 12.09.2024 sind Nachforderungen in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung zu stellen. Das BVerwG hat bezüglich Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen u.a. entschieden, dass der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich ist, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs "spiegelbildlich" kompensieren. Vielmehr kommen auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf das Landschaftsbild einwirken.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG schreibt zwingend vor, dass der Verursacher eines Eingriffs, der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist real kompensierbar sind, dafür Ersatz in Geld zu leisten hat. Die Ersatzzahlungspflicht ist mithin nachrangig.

Begründung Ersatzgeld

Das Ersatzgeld kommt erst nach Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Anwendung. Bei der Abwägung findet § 2 EEG Anwendung.

Begründung Ökologische Bauüberwachung

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten von Verbotsstatbeständen vermieden wird, ist eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal erforderlich. Die Vielzahl der naturschutzfachlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dez. 45 des StALU MS geforderte Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachzuweisen.

Begründung gesetzlicher Gehölz- und Biotopschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Nach § 20 Abs.1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschä-

digung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, unzulässig. Das Dez. 45 des StALU MS kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Nach der Eingriffsdefinition des § 14 (1) BNatSchG wird nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen unterschieden. Gleiches gilt für den Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern wird hinsichtlich der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung lediglich weitergehend dahingehend differenziert, ob die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden (vgl. Hinweise zur Eingriffsregelung 2018, S. 4).

Unabhängig davon sind die mittelbaren Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Die Wirkzone umfasst dabei 100 m um die WEA und 30 m um dauerhafte Zuwegungen. Diese Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgte im Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild

Die Höhe der KFÄ ergibt sich aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch das Vorhaben und der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff in das Landschaftsbild durch das Vorhaben auf der Grundlage des gesonderten Erlasses zur Bemessung der Kompensationshöhe.

Mit dieser Auflage wird der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild durch das Vorhaben dem Grunde nach festgesetzt. Die Festsetzung des konkreten Kompensationsbedarfs in Kompensationsflächenäquivalente in m² (KFÄ) erfolgt im Rahmen einer weiteren Auflage zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des oben in Ziffer 2 aufgeführten Auflagenvorbehalts.

Begründung Kompensation Naturhaushalt Ökokonto

Die Ökokontomaßnahme VG-033 „Randowtalhang bei Radewitz“ befindet sich ca. 17 km südwestlich vom Vorhabenstandort entfernt innerhalb derselben Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Ziel dieser Ökokontomaßnahme ist die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen. Das Gebiet umfasst 44,166 ha KFÄ ha. Davon werden 7,5581 ha EFÄ in Anspruch genommen.

Die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen lt. HzE 2018, Anlage 6, Maßnahme 2.31, in der Gemarkung Radewitz, Flur 101 entspricht den Vorgaben der HzE 2018 und der ÖkoKtoVO M-V als Ausgleich für den Eingriff in Biotope und den Naturhaushalt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

Die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis – ÖkoKtoVO M-V, erfolgt nach Rechtskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung gemäß §10 ÖkoKtoVO M-V.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft zahlt der Bauherr eine zu

vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den Ökokontoinhaber. Die projektbezogene Abbuchung der Ökopunkte aus dem Ökokonto erfolgt über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald. Der Nachweis erfolgt durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls.

Begründung Artenschutz Bauzeitenregelung

Die Bauzeitenregelungen, Regelungen zur Baufeldfreimachung und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Begründung Amphibien/ Reptilien

Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Begründung Mastfußgestaltung

Begleitende Maßnahmen zur Absicherung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG möglich. Das Anlocken von kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln und Fledermäusen in die Nähe von Windenergieanlagen kann den Tötungsverbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Die Maßnahme dient auch der Vermeidung des Anlockens von kollisionsgefährdeten Fledermausarten, die in der Umgebung vorkommen.

Begründung Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen

Aufgrund der hohen Betroffenheit streng geschützter Greifvogelarten sind die Anlagen für die Phase der Bodenbearbeitung abzuschalten, da die frisch bearbeiteten Flächen für Greifvögel kurzfristig reizvolle Nahrungsflächen darstellen und diese signifikant anlocken. Somit werden potentielle Kollisionen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG der Greifvögel vermieden.

Prüfen des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Art Rotmilan

Insgesamt ist ein Rotmilan Brutpaar südlich von Ladenthin im UG zu verzeichnen (nachweislich zuletzt 2021). Kartierungen im Jahr 2022 verweisen auf ein regelmäßiges Frequentieren des UG.

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG gilt für den Rotmilan ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m und ein erweiterter Prüfbereich von 3.500 m. Die geplanten WEA liegen im zentralen (für die WEA 01-04 und WEA 06), sowie erweiterten Prüfbereich des Rotmilanhorstes (für die WEA 05). Westlich und nördlich von Ladenthin befindet sich ebenfalls im erweiterten Prüfbereich der geplanten WEA ein Brutrevier dieser Art.

Brutpaar Horst H_43						
WEA Nr.	WEA 01	WEA 02	WEA 03	WEA 04	WEA 05	WEA 06
Entfernung zur WEA	ca. 530m	ca. 640m	ca. 1.010m	ca. 1.130m	ca. 1.450m	ca. 890m
Prüfbereich nach § 45b BNatSchG	zentraler	zentraler	zentraler	zentraler	erweiterter	zentraler

Nach der Regelvermutung des § 45b Abs. 3 BNatSchG ist festzustellen, dass der Betrieb dieser WEA (im zentralen Prüfbereich) gegen das Tötungsverbot für die Art Rotmilan verstößt. Anhaltspunkte zu einer abweichenden Einschätzung in Form von Habitatpotentialanalysen oder Raumnutzungsuntersuchungen liegen nicht vor. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dies wird mit der Maßnahme Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen, gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, umgesetzt.

Begründung CEF Maßnahme Kranich

Im Zuge der Brutvogelkartierung (2017, 2018 und 2021) wurde ein Kranichrevier im Zentrum der Planung in einem Abstand von < 500m zu den WEA Standorten 01 bis 04 nachgewiesen. Dabei befindet sich das Revier etwa 230 m entfernt zur WEA 02 (vgl. LBP, Stand: August 2023).

Infolge der Realisierung des Vorhabens können daher artenschutzrechtliche Verbotsbestände für die Habitate des Kranichs nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Ersatzmaßnahme durchzuführen.

Der Standort für die Umsetzung der CEF –Maßnahme befindet sich ca. 1.400 m südwestlich der Ortslage Ladenthin, innerhalb von Ackerflächen. Der Maßnahmenstandort des Solls stellt eine von zahlreichen ehemaligen Toteishohlformen innerhalb der welligen Grundmoräne des weichselglazialen Mecklenburger Stadiums dar (vgl. Machbarkeitsstudie CEF- Maßnahme Kranich, Stand: März 2021).

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist innerhalb kurzer Zeit nicht erreichbar. Die Entwicklungsdauer zum Bruthabitat liegt bei mindestens 3 Jahren. Die Anwendbarkeit ist jedoch planerisch oft problematisch und dementsprechend wird der Zeitraum verkürzt. Somit sind die Maßnahme CEF1 vor Baubeginn durchzuführen und die Entwicklungsdauer wird auf eine Vegetationsperiode reduziert. Die Dienstbarkeit nach Bedingung 1 kann nach dem endgültigen Rückbau der WEA aufgehoben bzw. gelöscht werden.

Begründung Fledermäuse

Aufgrund der Kollisionsgefahr heimischer Fledermäuse mit WEA, sind Maßnahmen festzusetzen, um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Ein gemeinsames Höhenmonitoring kann für WEA 01 - 04 und WEA 05 - 06, aufgrund der Lage und Habitatausstattung durchgeführt und die Ergebnisse auf die jeweiligen weiteren WEA übertragen werden. Vorzugsweise soll das Monitoring an der WEA 02 und an der WEA 05 aufgrund der Nähe zu relevanten Leitstrukturen stattfinden.

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach ständiger Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Dem Vorschlag des Gutachters (s. Maßnahmenblatt VM 2, LBP vom August 2023), pauschale Abschaltzeiten für den WEA-Standort im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen wird daher gefolgt.

Begründung Erfolgskontrolle Fledermäuse

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dez. 45 des StALU MS geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Das Dez. 45 des StALU MS kontrolliert die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an Windkraftanlagen anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnelle und genaue Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem automatisch erstellten Endbericht wird eine effektivere Prüfung bewirkt. Da ProBat weit verbreitet ist und von den Vorhabenträgern ohnehin angewendet wird, ist mit der Datenübergabe in digitaler Form kein zusätzlicher Aufwand, sondern eine Arbeitserleichterung verbunden.

Zu Teil A Nr. 2.7 Bodenschutz

Die Auflagen zum Bodenschutz beruhen auf dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die DIN 19731 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen.

Die Ermächtigungsgrundlage zur Forderung der bodenkundlichen Baubegleitung

ergibt sich aus § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung, da Flächeninanspruchnahmen von 0,5 bis 2 ha pro WEA angenommen werden.

zu Teil A Nr. 2.8 Straßen- und Wegerecht

Die Auflage zum Straßen- und Wegerecht beruht auf der Straßenverkehrsordnung mit dem Ziel die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

zu Teil A Nr. 2.9 Wasser / wassergefährdende Stoffe

Die wasserrechtlichen Auflagen dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Anlagen (Anlagenverordnung – VAwS) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk.

Zu Teil A Nr. 2.10 Abfallrechtliche Auflagen

Die Auflagen unter 2.10 beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V).

Die geplanten Maßnahmen zur Einhaltung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 Blm-SchG sind in einem vorläufigen Rückbaukonzept zusammenzuführen und detailliert darzustellen. Der Verbleib von Materialmassen ist, soweit vorhersehbar, über Verbleibs nachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).

Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WEA bei technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit physisch zu trennen, um diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen.

Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden sollen, müssen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) angewendet werden.

Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbon-fasern“ mitzuführen.

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen z. B. für den Wegebau hat der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene ErsatzbaustoffV anzuwenden. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, das für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV - Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens nach § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, das die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert. Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz ErsatzbaustoffV sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU MS.

Zu Teil A Nr. 2.11 Forstrechtliche Auflagen

Durch das Vorhaben kann im Brandfall Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) betroffen sein. Sofern die Rotorblattspitzen einer Anlage weniger als 50 m vom Waldrand entfernt sind, erachtet die Forstbehörde aus Gründen des Waldbrandschutzes für die betroffene Anlage die Einrichtung automatischer Löschanlagen als notwendiges Mittel, um die Brandgefahr für den Wald zu reduzieren.

Aus demselben Grund ist die betroffene Anlage entsprechend der Forderung mit Brandmeldeanlagen auszustatten. Diese Forderungen basieren auf dem Bundeswaldgesetz und dem Landeswaldgesetz M-V.

Zu Teil A Nr. 2.12 Bodendenkmalschutz

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG (vgl. § 2 Abs. 1 LUVPG M-V) sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bodendenkmale. Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden erforderlich.

Die denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmung 2.12.2 ergibt sich aus § 11 DSchG M-V. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grund-eigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

zu Teil A Nr. 2.13 Nebenbestimmung der Bundeswehr

Da nur vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr im o. g. Verfahren nicht beeinträchtigt werden und somit bezüglich des Vorhabens seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen, ist ein Abgleich der Planung mit den endgültigen Daten hinsichtlich der Art des Hindernisses, des Standorts mit geographischen Koordinaten in WGS 84 und der Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN zwingend erforderlich.

zu Teil A Nr. 2.14 Wasser / wassergefährdende Stoffe

Die wasserrechtlichen Auflagen dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk.

Die Forderungen und Handlungen des Wasser- und Bodenverbandes ergeben sich u. a. gemäß § 66 LWaG, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 WHG und der Satzung des Verbandes.

zu Teil A Nr. 2.15 Nebenbestimmung Katastrophenschutz / Kampfmittelbelastung

Diese Auflage resultiert aus § 5 der Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmVO M-V) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

zu Teil A Nr. 2.16 Nebenbestimmung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

zu Teil A Nr. 2.17 Auflagen Richtfunk / Digitalfunk

Auflage 2.17 basiert auf dem Telekommunikationsgesetz (TKG), die BOS-Funkrichtlinie und dem Landesbetriebskonzept Digitalfunk BOS des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2.3 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.17 dienen dem Natur- und Artenschutz. Die Nebenbestimmungen unter 2.3.2 sind zugunsten des Nachweises der Vermeidung einer unzulässigen Beschattung auf die Immissionsorte erforderlich. Die Nebenbestimmungen unter 2.3.1 dienen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und somit – wie die Nebenbestimmungen unter 2.3.2 - dem Schutz der menschlichen Gesundheit.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.g. Anordnungspunkte liegt für diese Fälle daher im öffentlichen Interesse.

Dem entgegenstehende überragende (Individual-) Interessen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist.

Würden diese Nebenbestimmung isoliert durch den Antragsteller angefochten, so käme dieser in den Genuss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO und könnte deren Vollziehbarkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss etwaiger

Klageverfahren hinauszögern; er könnte die Anlage so lange ohne Beachtung der angefochtenen Nebenbestimmung betreiben.

Arten- und Naturschutz

Dadurch würden insbesondere dem Artenschutz dienende Vorgaben des BNatSchG, mit welchen europarechtliche Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, nicht mehr effektiv ausgeführt (effet utile), insbesondere wäre zu befürchten, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen bei einem Klage- oder Widerspruchsverfahren entgegen den Interessen des Naturschutzes und der Erhaltung europarechtlich geschützter Arten über Jahre hinausgeschoben würden. Dies ist aber aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts geboten, insofern sind die Gestaltungsmöglichkeiten des nationalen Verfahrensrechts so zu nutzen, dass der FFH-RL und der Vogelschutz-RL größtmögliche Geltung verschafft wird. Diesem öffentlichen Interesse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden.

Schattenschlag

Im Beschattungsbereich der geplanten Anlagen liegen Immissionsorte sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite, an denen es prognostisch zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (IRW) für die astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und / oder 30 Minuten pro Tag kommt.

Der Gutachter hat deshalb bereits folgerichtig festgestellt, dass technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen ist in einem Schattenabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.

Die Einhaltung der geltenden Richtwerte hinsichtlich des Schattenwurfs an den Immissionsorten muss auch im Falle eines Widerspruches durch den Antragsteller gewährleistet sein, da ansonsten erhebliche Belästigungen für die Anwohner zu befürchten sind. Daher liegt auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Nebenbestimmung im öffentlichen Interesse.

Lärmimmissionen

Die Einhaltung der geltenden Richtwerte hinsichtlich der Lärmimmissionen an den Immissionsorten muss ebenfalls auch im Falle eines Widerspruches durch den Antragsteller gewährleistet sein, da ansonsten erhebliche Belästigungen bis hin zu gesundheitlichen Schäden für die Anwohner zu befürchten sind. Daher liegt auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Nebenbestimmung im öffentlichen Interesse.

D Hinweise

Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzugeben und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 (3) BlmSchG).
- Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist (siehe Nebenbestimmung 2.1.12 des Bescheids) mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BlmSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.

- Gemäß § 15 (1) BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
- Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG untersagen.
- Gemäß § 62 (1) BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BlmSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Bauplanungs- und -ordnungsrechtliche Hinweise

- Nach Eingang der unter Punkt 2.2.3 aufgeführten Unterlagen und der Vorkasse wird der Prüfauftrag an den Prüfingenieur für Baustatik erteilt.
- Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 72 Abs. 5 LBauO M-V). Die Gültigkeit der Baugenehmigung richtet sich nach § 73 Abs. 1 LBauO M-V. Sie erlischt, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (3 Jahre) mit der Ausführung

des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

- In technischen Belangen hat der Betreiber qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen beauftragen und den Anlagenhersteller einzubeziehen.

Schallimmissionen

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ / „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Tagbetrieb alle WEA / Nachtbetrieb der WEA „W5“ und „W6“

Oktavspektrum Vestas V162-7.2 MW, Modus „SO7200“¹

Oktavmittenzfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8	(83,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Nachtbetrieb der WEA „W1“ und „W4“

Oktavspektrum Vestas V162-7.2 MW, Modus „SO1“¹

Oktavmittenzfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,2	94,8	97,9	98,1	96,5	92,0	84,5	(73,9)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Nachtbetrieb der WEA „W2“

Oktavspektrum Vestas V162-7.2 MW, Modus „SO4“¹

Oktavmittenzfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,6	91,2	94,4	94,6	93,0	88,6	81,1	(70,7)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Nachtbetrieb der WEA „W3“

Oktavspektrum Vestas V162-7.2 MW, Modus „SO5“¹

Oktavmittenzfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,8	80,3	(69,9)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Wasser / wassergefährdende Stoffe

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.
- Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden

Abfall

- Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig.
- Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Kompensationsverpflichtung im Verkaufsfall

Nach § 41 (2) NatSchAG-MV verpflichtet die Naturschutzgenehmigung auch den Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 (2) und (6) BNatSchG nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt

dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

E Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 VwKostG M-V sind Kosten u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen, die für eine Amtshandlung einer Landesbehörde erhoben werden. Durch die Antragstellung sind Sie Kostenschuldner im Sinne des § 13 VwKostG M-V und somit verpflichtet, die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen. Die Kostenschuld im Sinne von § 11 VwKostG M-V ist mit Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde entstanden.

Neben den Genehmigungsgebühren waren folgende Tatbestände gemäß ImmSchKostVO M-V anzusetzen:

Zuschlag für Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen (Tarifstelle 3.6.1)

- Die Nachforderung von Unterlagen führte in diesem Falle zu einem zusätzlichen Prüfaufwand für die Genehmigungsbehörde und die betroffenen Fachbehörden. Zur Nachreicherung dieser Unterlagen musste mehrfach erinnert werden. Insgesamt war der Aufwand zur Vervollständigung der Antragsunterlagen vergleichbar mit anderen Verfahren und stellte keine besondere Schwierigkeit oder einen atypischen Fall dar. Aus diesem Grund wurde eine Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens angesetzt (hier: 3.000 €).

Berechnungsgrundlage

Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.2	<p>Genehmigung nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage</p> <p>je Kilowatt Nennleistung 6,50 € und je Meter Gesamthöhe 50 €</p>	<p>hier: (bei 7.200 kW) 46.800,00 €</p> <p>hier: (bei 250 m) 12.500,00 €</p>
	Grundgebühr bezogen auf Pkt. 2.2 der Tarifstelle und auf 1x WEA	<u>59.300,00 €</u>
	Zwischengebühren zu WEA: [hier: 6x WEA]	<u>355.800,00 €</u>
3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BlmSchV	<p>100 bis 4 500 hier: 3.000,00 € 3.000,00 €</p>
	Zwischengebühren zu Zuschlägen:	<u>3.000,00 €</u>
	<p>Auslagen für ...</p> <p><i>Übersetzung Text dt/poln vom 08.12.2023 durch inter Sprachenservice</i> <i>Übersetzung Text dt/poln vom 18.01.2024 durch inter Sprachenservice</i> <i>Übersetzung Text dt/poln vom 04.04.2024 durch inter Sprachenservice</i> <i>Übersetzung Text dt/poln vom 13.08.2024 durch inter Sprachenservice</i> <i>Übersetzung Text dt/poln vom 02.10.2024 durch inter Sprachenservice</i> <i>Übersetzung Text dt/poln vom 06.01.2025 durch inter Sprachenservice</i> <i>Übersetzung Text dt/poln vom 19.03.2025 durch inter Sprachenservice</i> <i>Übersetzung Text dt/poln vom 20.05.2025 durch inter Sprachenservice</i></p>	<p>hier: 92,82 € hier: 155,30 € hier: 108,89 € hier: 173,15 € hier: 47,60 € hier: 489,09 € hier: 26,78 € hier: 226,70 €</p>
	Zwischengebühren zu Auslagen:	<u>1.320,33 €</u>
	Gebühren gesamt:	<u>360.120,33 €</u>

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BlmSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

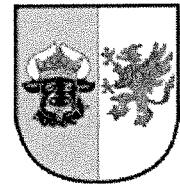
Im Auftrag



Anlagen

- A1: Antragsunterlagen
- A2: Prüfbericht Nr. **R-23/031 - 02** vom 10.07.2024
- A3: Karte Denkmalschutz LK-VG
- A4: Karte WBV

StALU Mecklenb. Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg



Windpark Ladenthin
GmbH & Co. KG

Stahlwiete 21a
22761 Hamburg

Auskunft: Frau Kostolnik, Manuela
Telefon: 0385 588-69144
Telefax: 0385 588-69160
Aktenzeichen: 51-571/1594-1/2016
Datum: 03. 07. 2025

Zahlungsaufforderung zum Kassenzeichen 6961250012408

Zahlungsgrund: 6961250012408 Bescheid G 007/25

Aufgrund des in der Anlage dargelegten Sachverhaltes werden Sie gebeten,

den Betrag in Höhe von **360.120,33 EUR**
unter Angabe des Kassenzeichens **6961250012408**
bis zum **04.08.2025**
zugunsten des Bankkontos der Landeszentralkasse M-V bei der BBk Rostock zu zahlen.
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.